

Erläuterungen:

zu 1

Die Verwaltung hat zur Situation der heilpädagogischen Einrichtung „Die Sprechdachse“ im Fachausschuss seit Ende 2016 fortlaufend berichtet. Zuletzt mit Vorlage für die Sitzung des AIG am 04.09.2018 wurden die vielfältigen Aktivitäten und Bemühungen der Verwaltung dargestellt, die Förderung (sprach-)behinderter Kinder im Kontext einer Tagesbetreuung konzeptionell neu zu gestalten. Nicht zuletzt ist jedoch von den auch für die Jugendhilfe zuständigen Sozialdezernentinnen und -dezernenten der Kommunen wiederholt bekräftigt worden, dass die inklusive Betreuung und Förderung auch sprachbehinderter Kinder vor Ort sichergestellt werden kann.

Weil das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) die (leistungsrechtliche) Zuständigkeit der Förderung behinderter Kinder im Elementarbereich auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) überträgt, hat die Verwaltung - wie in der Vorlage für die Sitzung des Fachausschusses am 04.09.2018 angekündigt- am 18.09.2018 erneut ein Gespräch mit dem Landesjugendamt beim LVR geführt. In diesem Gespräch bestand Einvernehmen, dass der Rhein-Sieg-Kreis zwei Funktionen innehat, die bei der Erörterung zu trennen sind:

Zum einen ist der Kreis Träger der Einrichtung „Die Sprechdachse“; als solchem obliegt ihm die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Weise der heilpädagogische Kindergarten –eine freiwillige Leistung- fortgeführt wird.

Zum anderen ist der Kreis noch bis Ende 2019 der zuständige Eingliederungshilfeträger für leistungsrechtliche Einzelfallentscheidungen bei behinderten Kindern im Elementarbereich. Ab dem 01.01.2020 übernimmt der LVR diese Funktion und führt mit eigenen Mitarbeitenden die Beratung und die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche durch.¹

Mit Blick auf das AG-BTHG wurde durch die Vertreter des Landesjugendamtes klargestellt, dass der LVR als Eingliederungshilfeträger ab 01.01.2020

- heilpädagogische Kindertageseinrichtungen nicht mehr -wie bisher- institutionell (Erstattung von Personal- und pauschalierten Sachkosten) fördern werde,
- vielmehr ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe für die heilpädagogischen Förderbedarfe gewähren werde, die für jedes in der Einrichtung betreute Kind einzelfallbezogen festzustellen seien,
- wegen der insoweit vorrangigen Finanzierungsverantwortung der Krankenkassen logopädische Förderung nicht mehr finanzieren werde und
- für existenzsichernde Leistungen (z.B. den Aufwand für Mittagessen) nicht mehr die Finanzierungsverantwortung trage.

Für den Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Einrichtung bedeutet dies, dass durch die mit dem LVR geschlossene Leistungsvereinbarung nur noch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 die vollständige Refinanzierung des mit dem Betrieb

¹ siehe auch den vom Landschaftsausschuss inzwischen gefasste Beschluss vom 01.10.2018, LVR Vorlage-Nr.14/2893

der heilpädagogischen Einrichtung verbundenen Aufwands (Betrachtung ohne Verrechnungs- Produktkosten NKF) gewährleistet ist. Welchen Umfang die Leistungen für heilpädagogische Förderung nach diesem Zeitpunkt einnehmen werden, ist nicht zu kalkulieren. Weil die Logopädie als Hauptbestandteil des Angebots nicht mehr finanziert wird und auch die „normale“ Betreuungsleistung der Erzieherinnen nicht als Heilpädagogik zu qualifizieren sein wird, muss aber schon von einer erheblichen Unterdeckung bei den Personalkosten (aktuell rd. 355.000 €) ausgegangen werden.

Eine (teilweise) Refinanzierung durch Kindergartenbeiträge scheidet aus, weil das Kinderbildungsgesetz auf heilpädagogische Sonderkindergärten keine Anwendung findet (§ 1 Satz 2 KiBiz). Damit bliebe die Platzfinanzierung durch die belegenden Kommunen; dies wird –wie in der Vorlage 04.09.2018 berichtet- von den Städten und Gemeinden aber abgelehnt.

Nach vorsichtiger Schätzung des Fachamtes werden damit mindestens 50 % der Aufwendungen ohne Refinanzierung beim Rhein-Sieg-Kreis verbleiben.

Die Umstrukturierung der Einrichtung in einen inklusiven Regelkindergarten in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises, um so die Voraussetzungen für eine Refinanzierung nach dem KiBiz einschließlich Erheben von Elternbeiträgen zu schaffen, kann aus Sicht der Verwaltung keine Option sein. Denn der Rhein-Sieg-Kreis betreibt bisher keinen Regelkindergarten (Akteure sind hier Kommunen, Wohlfahrtsverbände und freie Träger und Initiativen) und der Standort liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes. Eine kreisweit einheitliche Förderstruktur würde damit für den Förderbedarf Sprache zudem nicht geschaffen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die dargelegte Gesamtsituation gegen den weiteren Betrieb der heilpädagogischen Einrichtung „Die Sprechdachse“ in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises über das Kindergartenjahr 2019/2020 hinaus spricht, wodurch sich der Beschlussvorschlag begründet.

Sofern sich nach Beschlussfassung eine Perspektive für die Übernahme der Einrichtung durch einen kommunalen oder freien Träger ergibt, wird die Verwaltung ergebnisoffen in zu führende Gespräche gehen.

Die Eltern der aktuell in der Einrichtung betreuten Kinder werden über die Beendigung der Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 informiert; vor der Neuaufnahme eines Kindes werden die Eltern ebenfalls darüber unterrichtet, dass die Betreuung nur bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 sichergestellt ist.

Mit den Mitarbeitenden des Rhein-Sieg-Kreises in der Einrichtung „Die Sprechdachse“ werden in Abstimmung mit dem Personalrat Gespräche geführt mit der Zielsetzung der Übernahme in andere Fachbereiche. Angebote zur Fort- und Weiterbildung zur Vorbereitung auf eine neue Tätigkeit beim Rhein-Sieg-Kreis werden unterbreitet. Betriebsbedingte Kündigungen werden ausgeschlossen.

zu 2.

Gerade in Zeiten der Inklusion muss es Ziel sein, Kindern mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung möglichst frühzeitig die individuell geeignete und erforderliche Förderung zuteilwerden zu lassen, um die Chancen für die gleichberechtigte Teilhabe zu erhöhen. Die Diagnose eines Förderbedarfs zu einem frühen Zeitpunkt

in der Entwicklung der Kinder und ein wirksames System der Information über und Wegweisung zu den Beratungs- und Förderangeboten im Kreisgebiet sind entscheidende Faktoren dafür, dass die Förderung bei den betroffenen Kindern und deren Eltern ankommt.

Im Kreisgesundheitsamt werden regelhaft Expertisen im Rahmen von Untersuchungen vor der Einschulung von Kindern und in den Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt. Dieses System greift aber zu spät, denn die ersten wichtigen Lebens- und Entwicklungsjahre der Kinder können hier nur noch retrospektiv betrachtet werden.

Der Vorschlag, Überlegungen für ein neu zu schaffendes System „Frühe Hilfen aus diagnostischer Sicht“ anzustellen, ist von dem Gedanken getragen, die Diagnose bzw. Früherkennung von Förderbedarfen deutlich eher zu ermöglichen, als im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung. So kann wertvolle Zeit für die gezielte Förderung genutzt werden und die Ressourcen der Kinder bis zum tatsächlichen Schuleintritt können gestärkt werden. Im Sinne einer ganzheitlichen Förderung, die auch Lebensbereiche wie die Kindergartenbetreuung mit einbezieht, sollten weitere Elemente der „Frühen Hilfen aus diagnostischer Sicht“ eine wegweisende Funktion im Fördersystem sowie das Angebot der Beratung von Eltern und Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen sein.

Die Vorteile eines solchen Systems wären, dass ein kreisweit einheitliches Angebot geschaffen würde und alle potentiellen Förderbedarfe und nicht ausschließlich der Bereich Sprache in den Blick genommen würde. Eine spezialgesetzliche Verpflichtung des Rhein-Sieg-Kreises zum Aufbau eines derartigen Systems aus Sicht der Sozialhilfe besteht nicht; es ist als freiwillige Aufgabe im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge dort einzustufen. Darüber hinaus sieht das Gesetz für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG-NRW) über den § 12 eine Früherkennung von Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen durch Untersuchungen vor mit entsprechender Vermittlung von notwendigen Behandlungs- und Betreuungsangeboten in der Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialhilfe.

Bei entsprechendem Auftrag an die Verwaltung ist beabsichtigt, die skizzierten Überlegungen in Zusammenarbeit mit den wesentlichen Akteuren im Feld der Betreuung und Förderung von Kindern (z.B. Sozialpädiatrisches Zentrum Sankt Augustin, Kinderneurologisches Zentrum Bonn, Kommunen, Landschaftsverband Rheinland, etc.) zu verfeinern und auszuarbeiten.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 04.12.2018.